

**Sitzungsvorlage 79/2014
Flurstück 10453, Keltenweg 17;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen im Untergeschoss**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.

Der Dachvorsprung befindet sich auf der westlichen Seite außerhalb der Baugrenze.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB erteilt.

Schä